

RS Vwgh 2008/9/5 2007/12/0077

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.2008

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

AVG §56;
AVG §68 Abs2 idF 1995/471;
PG 1965 §61 idF 2002/II/119;
PG 1965 §65 Abs5 idF 2002/II/119;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

§ 68 Abs. 2 AVG ermöglicht nur die Aufhebung und Abänderung solcher Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist. Im Beschwerdefall wurde aber bescheidmäßig festgestellt, dass für den Beschwerdeführer Nebengebührenwerte in bestimmter Höhe festgehalten wurden; diese rechtskräftig von der Aktivbehörde festgestellten Nebengebührenwerte bilden ihrerseits die bindende Grundlage für die darauf aufbauende Bemessung der Nebengebührenzulage durch die Pensionsbehörde nach § 61 PG; ungeachtet einer allfälligen Rechtswidrigkeit eines Bescheides über die Feststellung oder Gutschrift von Nebengebührenwerten sind nämlich die Pensionsbehörden - entsprechend der wechselseitigen Bindung von Verwaltungsbehörden an ihre Entscheidungen - bei der Bemessung der Nebengebührenzulage an solche rechtskräftigen Feststellungsbescheide über die Nebengebührenwerte gebunden (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 28. Jänner 2004, Zl. 2003/12/0141, sowie das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Juni 1982, VfSlg. 9402/1982).

Schlagworte

Besondere RechtsgebieteAnspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung FeststellungsbescheideBesondere Voraussetzungen der Handhabung des AVG §68 Abs2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007120077.X09

Im RIS seit

03.10.2008

Zuletzt aktualisiert am

27.03.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at